



Merkblatt zur Beantragung eines Erbscheins oder eines Europäischen Nachlasszeugnisses

Deutsche Grundbuchämter, Banken und auch Versicherungen verlangen im Erbfall in der Regel vor Umschreibung bzw. Auszahlung von den Erben einen Nachweis, dass sie Erben geworden sind. Dies kann durch einen Erbschein oder ein Europäisches Nachlasszeugnis (ENZ) erfolgen. Ein durch ein deutsches Nachlassgericht ausgestelltes ENZ kann auch bei der Regelung von Nachlassangelegenheiten in Spanien und damit gegenüber den spanischen Behörden als Nachweis der Erbeneigenschaft genutzt werden.

1. Was ist ein Erbschein und ein ENZ?

Im Rechtsverkehr ist es für den Erben oft notwendig, sein Erbrecht nachzuweisen, beispielsweise wenn er anstelle des Erblassers in das Grundbuch eingetragen werden möchte, wenn er über die Gegenstände des Nachlasses verfügen möchte oder wenn er Forderungen des Erblassers geltend machen will und Dritte die Gewissheit haben möchten, es auch wirklich mit dem neuen Rechtsinhaber zu tun zu haben. Diesen Nachweis kann der Erbe durch den Erbschein oder das ENZ erbringen. Der Erbschein und das ENZ sind amtliche Zeugnisse in Form einer öffentlichen Urkunde über das Erbrecht des Erben. Im Erbschein sowie im ENZ werden das Erbrecht bzw. der Umfang des Erbteils des Erben, eine möglicherweise angeordnete Vor- und Nacherbschaft oder Testamentsvollstreckung angegeben. Nicht angegeben wird eine Beschwerung oder Belastung des Erben mit Pflichtteilsansprüchen oder Auflagen; im Erbschein werden auch Vermächtnisse nicht angegeben.

2. Verfahren zur Antragsstellung

Den Erbschein bzw. das ENZ kann nur ein Nachlassgericht (Abteilung des Amtsgerichts) in Deutschland ausstellen. Zuständig ist das Nachlassgericht, in dessen Bezirk der Erblasser seinen letzten gewöhnlichen Aufenthalt hatte. Wohnte der Erblasser zuletzt nicht in Deutschland, so ist ein deutsches Nachlassgericht für die Beantragung eines Erbscheins oder ENZ nur dann zuständig, wenn dieser eine wirksame Gerichtsstandvereinbarung und eine wirksame Rechtswahl zugunsten deutschen Rechts abgegeben hat. Auch kann sich eine Zuständigkeit eines deutschen Nachlassgerichtes für einen in Deutschland belegenen Nachlassgegenstand ergeben, wenn für diesen eine Verweisung aus fremdem Recht erfolgte. Der Erbschein bzw. das ENZ kann beim jeweiligen Nachlassgericht, bei einem Notar in Deutschland oder bei den Auslandsvertretungen der Bundesrepublik Deutschland (bei entsprechender Ermächtigung eines Konsularbeamter) beantragt werden. Antragsberechtigt ist grundsätzlich der Erbe bzw. der Miterbe. Der Antrag muss eine eidesstattliche Versicherung über bestimmte Tatsachen enthalten, beispielsweise über das Vorhandensein oder Nichtvorhandensein von Verfügungen von Todes wegen und darüber ob ein Rechtsstreit über das Erbrecht anhängig ist. Diese eidesstattliche Versicherung wird im Erbscheins- bzw. ENZ-Antrag von der Auslandsvertretung mit beurkundet. Sie kann nur von

Alle Angaben in diesem Merkblatt beruhen auf Erkenntnissen im Zeitpunkt der Textabfassung. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit, insbesondere wegen möglicherweise zwischenzeitlich eingetretener Veränderungen, kann jedoch keine Gewähr übernommen werden.

einem der Erben persönlich, nicht von einem Rechtsanwalt oder sonstigen Beauftragten, abgegeben werden. Auch ein testamentarisch bestimmter Testamentsvollstrecker kann einen Erbschein oder ein ENZ beantragen. Die Gebühr hierfür richtet sich nach dem Wert des Nachlasses.

Der zu beurkundende Erbscheins- bzw. ENZ-Antrag wird vom Urkundsbeamten der Auslandsvertretung aufgesetzt. Der Antrag enthält Angaben über den Erblasser, die Erbquote, den Berufungsgrund und mögliche Verfügungsbeschränkungen sowie eine Erbschaftsannahmeerklärung, richtet sich aber grundsätzlich nach Ihrem jeweiligen Einzelfall, in welchem familiären Verhältnis Sie zum Erblasser standen oder ob ein Testament vorliegt. Hierzu bitten wir Sie, den Fragebogen auszufüllen und diesen ausgefüllt an die Post- oder Email-Adresse der für Sie zuständigen Vertretung zu übersenden.

3. Erforderliche Unterlagen (§ 352 FamFG)

- Reisepass/Personalausweis des Antragstellers
- Sterbeurkunde des Erblassers/Verstorbenen
- sämtliche Testamente des Erblassers im Original oder beglaubigte Fotokopie

Falls der Ehegatte, Abkömmlinge oder sonstige Verwandte erben, ist die Ehegatten- oder Verwandteneigenschaft durch folgende Urkunden zu belegen:

- Heiratsurkunde
- Geburts- oder Abstammungsurkunde
- sofern der Ehegatte oder erbberechtigte Verwandte vorverstorben sind, deren Sterbeurkunden
- bei Erbverzicht eines Erben Erbverzichtsvertrag oder Angabe der Hinterlegungsstelle
- bei Erbausschlagung genügt ein Hinweis auf die beim Nachlassgericht vorliegenden Akten
- bei Wohnsitz in Spanien: Auszug aus dem spanischen zentralen Testamentsregister (mit Übersetzung)
- bei spanischem Erblasser falls vorhanden: Erbnachweis nach spanischem Recht (Declaración de aceptación y adjudicación de la herencia“ oder „Declaración de herederos abintestato“)

Fremdsprachliche Urkunden müssen u.U. (abhängig vom jeweiligen Nachlassgericht) mit beglaubigter Übersetzung, Personenstandsurkunden können als mehrsprachige, sog. internationale Urkunden, (versión plurilingue) vorgelegt werden. Diese sind bei den Standesämtern erhältlich.

Im Zusammenhang mit der Beurkundung eines Erbscheins- bzw. ENZ-Antrags durch eine der deutschen Auslandsvertretungen in Spanien sind Gebühren für die Beurkundung des Antrags zu entrichten; die jeweilige Gebühr richtet sich nach dem Wert des Nachlasses. Eine weitere Gebühr wird vom Nachlassgericht erhoben für die Ausstellung des Erbscheins bzw. ENZ. Falls der vom deutschen Nachlassgericht ausgestellte Erbschein in Spanien verwendet werden soll, bedarf es für den Erbschein der Einholung einer Apostille und einer vereidigten Übersetzung; Demgegenüber ist für das ENZ ist die Einholung der Apostille und die Übersetzung nicht erforderlich, jedoch bestehen in einigen Fällen die spanischen Behörden ggfls. auf eine teilweise Übersetzung.

Alle Angaben in diesem Merkblatt beruhen auf Erkenntnissen im Zeitpunkt der Textabfassung. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit, insbesondere wegen möglicherweise zwischenzeitlich eingetretener Veränderungen, kann jedoch keine Gewähr übernommen werden.

Botschaft Madrid
Tel.: 0034 91 557 90 95
Fax: 0034 91 557 90 70
E-Mail: info@madrid.diplo.de
www.madrid.diplo.de

Generalkonsulat Barcelona
Tel.: 0034 93 292 10 00
Fax: 0034 93 292 10 02
E-Mail: info@barcelona.diplo.de
www.barcelona.diplo.de

Konsulat Malaga
Tel.: 0034 952 363 591
Fax: 0034 952 320 033
E-Mail: info@malaga.diplo.de
www.malaga.diplo.de

Konsulat Las Palmas de Gran Canaria
Tel.: 0034 928 49 18 80
Fax: 0034 928 26 27 31
E-Mail: info@las-palmas.diplo.de
www.las-palmas.diplo.de

Konsulat Palma
Tel.: 0034 971 70 77 37
Fax: 0034 971 70 77 40
E-Mail: info@palma.diplo.de
www.palma.diplo.de